

**SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG  
DER DEUTSCHEN SCHULE VALENCIA**

**Deutsche Schule Valencia – (gültig ab Schuljahr 2001/02)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	S. 1
2. Organe und Wahlen	S. 1
3. Rechte und Pflichten	S. 2
4. Aufgaben und Wahl der Vertrauenslehrer	S. 2
5. Veranstaltungen	S. 3
6. Gültigkeit und Änderung der Satzung	S. 3

# **SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG DER DEUTSCHEN SCHULE VALENCIA**

**Deutsche Schule Valencia**  
**(gültig ab Schuljahr 2001/02)**

## **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 In der Schülervertretung (SV) sind alle Schüler, von der 5. Klasse an, der Deutschen Schule Valencia, einer bikulturellen Schule mit spanischen und deutschen Schülern, die auf der Basis der Erziehungsabkommen beider Regierungen arbeitet, zusammengeschlossen.
- 1.2 Die SV wirkt selbständig und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen an der Gestaltung des Schullebens mit.
- 1.3 Die SV vertritt die Interessen der Schüler.
- 1.4 Die SV bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller in der Schule Tätigen.
- 1.5 Die SV bemüht sich um einen lebendigen Austausch beider Kulturen.
- 1.6 Die SV bemüht sich, die kulturellen, sozialen, fachlichen und sportlichen Interessen des Schülers zu fördern.
- 1.7 Die SV darf nicht den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

## **2. ORGANE UND WAHLEN**

- 2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der SV sind nur die Klassensprecher.
- 2.2 Von der 5. Klasse an wählen die Schüler jeder Klasse in der ersten Woche für die Dauer des Schuljahres zwei Klassensprecher. Deren Aufgabe ist es, ihre Klasse zu vertreten sowie als Vermittler zwischen Schülern und Lehrern zu agieren.
- 2.3 Die SV besteht aus den Klassensprechern und wird von den Schülersprechern geführt. Die Schülersprecher, weitere Mitglieder ihrer Hilfe und die Vertrauenslehrer haben beratendes Anwesenheitsrecht. Interessierte Lehrer und die Schulleitung können eingeladen werden. Für diese Versammlungen kann man monatlich maximal zwei Schulstunden in Anspruch nehmen.
- 2.4 Die Schülersprecher werden aufgrund einer Listenwahl innerhalb der ersten drei Schulwochen für ein Schuljahr gewählt. Jede Liste besteht aus maximal 7 Schüler aus den Klassen 5-12, die beiden ersten Plätze sind automatisch die der Schülersprecher aus den Klassen 9-12. Die Schülersprecher leiten die Schülervertretung, sie sind ihre Sprecher und sie agieren als Vermittlung zwischen der SV und der Schulleitung. Jeder Listenvorschlag sollte aus Schülerinnen und Schülern bestehen, die klassen- und jahrgangsübergreifend zusammengefasst sind. Die Listen müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bekannt gegeben werden. Den Kandidaten muss Gelegenheit gegeben werden sich vorzustellen. Wahlberechtigt ist jeder Schüler der Klassen 5 bis 12. Gewählt ist die Liste mit den meisten Stimmen. Die Wahl wird von den amtierenden Vertrauenslehrer organisiert. Sie muss demokratischen Grundsätzen entsprechen und ist geheim. Die gewählte Schülersprecherliste bedarf keiner Bestätigung. Wiederwahl ist möglich.

- 2.5 Im Falle des unentschiedenen Ausgangs entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Listen, die die Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Für den Fall, dass sich nur eine Kandidaturliste zur Wahl stellt, muss diese mehr Stimmen als Enthaltungen bekommen. Wird keine Liste gewählt, wählt die SV die beiden Schülersprecher aus ihrer Mitte.
- 2.6 Die Sprecher können von ihren Ämtern zurücktreten. Ihre Nachfolger werden dann umgehend von der SV aus ihrer Mitte gewählt.
- 2.7 Wenn mehr als 2/3 der SV für eine Neuwahl der Schülersprecherliste stimmen, muss diese durchgeführt werden.

### **3. RECHTE UND PFLICHTEN**

- 3.1 In Zusammenarbeit mit allen an der Schule Beschäftigten hilft die SV mit, die schulische Ordnung einzuhalten.
- 3.2 Die SV kann Arbeitsgruppen einrichten und verschiedene Aktivitäten (im Sinne von 1.6) durchführen.
- 3.3 Die Schüler können über die SV Anträge an die Schulleitung stellen.
- 3.4 Die SV ist über wichtige Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, die die Schüler betreffen, zu unterrichten (siehe 4.3).
- 3.5 Die Schüler haben das Recht, in mindestens einer Unterrichtsstunde im Monat (in der Regel beim Klassenlehrer) über SV-Probleme sprechen zu können. Die SV hat das Recht durch die Schülerzeitung Informationen an die Schüler weiterzugeben.
- 3.6 Über die Sitzungen der SV ist ein Protokoll anzufertigen, das den Klassensprechern und der Schulleitung in einer Kopie zur Verfügung gestellt wird.
- 3.7 Zu den Sitzungen der SV wird rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 3.8 Schülerratsitzungen finden alle drei Monate statt oder bei Bedarf auch vorher.

### **4. AUFGABEN UND WAHL DER VERTRAUENSLEHRER**

- 4.1 Die Vertrauenslehrer helfen den Schülern und beraten sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie vermitteln zwischen der SV und der gesamten Schülerschaft einerseits sowie der Schulleitung und den Lehrern andererseits.
- 4.2 Die Vertrauenslehrer nehmen an den SV-Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4.3 Die Vertrauenslehrer informieren die Schüler über Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, von denen sie betroffen sind.
- 4.4 Die beiden Vertrauenslehrer werden innerhalb der ersten drei Schulwochen für ein Schuljahr gewählt.
- 4.5 Die amtierenden Schülersprecher stellen die Kollegenliste für eine Woche im Lehrerzimmer auf. Kandidat ist jeder Lehrer, der mindestens ein Jahr in der Schule unterrichtet und nicht durch Streichung seines Namens, auf eine Kandidatur verzichtet. Vertrauenslehrer müssen mit mindestens 20 Stunden an der Schule tätig sein. Mitglieder der Schulleitung können nicht kandidieren.
- 4.6 Jeder Schüler der Klassen 5 bis 12 wählt aus der Kandidatenliste einen spanischen und einen deutschen Vertrauenslehrer. Vertrauenslehrer sind der spanische und der deutsche Lehrer, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle des

unentschiedenen Ausgangs, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Die Wahl wird von den amtierenden Schülersprechern organisiert. Sie muss demokratischen Grundsätzen entsprechen und ist geheim. Die gewählten Vertrauenslehrer bedürfen keiner Bestätigung. Wiederwahl ist möglich.

- 4.7 Vertrauenslehrer können von ihrem Amt zurücktreten, in diesem Fall übernehmen die beiden Lehrer mit der nächsthöchsten Stimmenzahl ihr Amt.
- 4.8 Wenn mehr als 2/3 der SV für eine Neuwahl der Vertrauenslehrer stimmen, muss diese durchgeführt werden.

## **5. VERANSTALTUNGEN**

- 5.1 Die Veranstaltungen der SV (siehe 1.6 und 3.2) finden mit Erlaubnis der Schulleitung statt und sind dann Schulveranstaltungen auf dem Schulgelände oder gegebenenfalls auch außerhalb.
- 5.2 Bei jeder Veranstaltung ist eine Aufsicht notwendig. Diese wird von Lehrern oder von geeigneten Schülern geleistet, die die Schulleitung bestimmt.
- 5.3 Am Anfang des Schuljahres kann die SV einen Veranstaltungskalender erstellen.

## **6. GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNG**

- 6.1 Die Satzung tritt mit Wirkung vom 30.Juni 2001 in Kraft
- 6.2 Satzungsänderungen können von der SV mit mehr als 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Lehrerkonferenz.